

**Teil 2**  
**Investitionszulagengesetz 2010**  
Kommentierung und Handbuch

*von*  
*G. Brüggem und C. Geiert*

## § 16 Ermächtigungen

**(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Bestimmungen zu § 9 zu erlassen und dabei insbesondere Einzelnotifizierungspflichten zu regeln, die sich aus den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften ergeben.**

**(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften die Liste der sensiblen Sektoren, in denen die Kommission die Förderfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen hat (Anlage 2), durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen.**

### *Zu § 16 Ermächtigungen:*

Die Ermächtigungsvorschrift in Absatz 1 ermöglicht die Anpassung des Gesetzes ohne förmliches Gesetzgebungsverfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats für die Fälle, in denen die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften mit Auswirkung auf das InvZulG 2010 geändert werden. Die Ermächtigungsvorschrift in Absatz 2 ermöglicht die Anpassung der Anlage 2 zu diesem Gesetz an die Liste der sensiblen Sektoren<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 20.